

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28648, 19/29634 –

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer "Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte"

- b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 19/28535 –

Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Orte deutscher Demokratiegeschichte

A. Problem

Zu Buchstabe a

Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine historische Errungenschaft. An historisch bedeutsamen Orten von nationaler Relevanz wird sichtbar, dass die deutsche Demokratiegeschichte von positiven Erfahrungen ebenso geprägt ist wie von Brüchen und Verwerfungen. Davon geht die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf aus und erklärt, aus der Beschäftigung mit der Demokratiegeschichte könnten sich Impulse ergeben, sich in das demokratische Miteinander einzubringen und gesellschaftliches Zusammenleben aktiv zu gestalten. Die Erinnerung an die wechselvolle Geschichte sei geeignet, den Wert eines demokratisch verfassten Gemeinwesens noch stärker im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

Zu Buchstabe b

Korrespondierend zum Gesetzentwurf hat die Bundesregierung eine Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Orte deutscher Demokratiegeschichte vorge-

legt. Diese Konzeption ergänzt die Auseinandersetzung mit der NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur auf der Grundlage der Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes. Angestrebt wird ein komplementäres Verhältnis zwischen den Förderbereichen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

In Frankfurt am Main wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet unter dem Namen „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“. Zweck der Stiftung ist unter anderem, den Wert einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung für ein funktionierendes Gemeinwesen breitenwirksam zu vermitteln. Die Stiftung soll Orte und Projekte finanziell fördern, Beratung und Unterstützung gegenüber bestehenden und noch aufzubauenden Erinnerungsorten und Netzwerken leisten sowie eigene Aktivitäten entwickeln. Sie soll mit thematisch einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Organisationen kooperieren.

Die vom Ausschuss für Kultur und Medien empfohlenen Änderungen beziehen sich unter anderem auf die Zusammensetzung des Stiftungsrats, in den zwei Vertreter/-innen der Länder aufgenommen werden. Außerdem wird das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ geändert. Dort sollen unter anderem die bestehende Organisationsstruktur nachvollzogen sowie der beratende Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen erweitert werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Orte deutscher Demokratiegeschichte enthält eine Bestandsaufnahme, skizziert aktuelle Entwicklungen und benennt Schwerpunkte des künftigen Bundesengagements. Im Fokus stehen demnach national herausgehobene und gesamtgesellschaftlich relevante Projekte, die sich zeitlich zwischen den Demokratiebestrebungen in Folge der Französischen Revolution und der deutschen Wiedervereinigung 1990 bewegen.

Kenntnisnahme der Unterrichtung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28648, 19/29634 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“.“

2. Dem § 1 wird folgende Artikelbezeichnung vorangestellt:

, Artikel 1

Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. zwei Mitglieder von den Ländern, die von der Kulturministerkonferenz in der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder entsandt werden.“

4. § 16 wird aufgehoben.

5. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ (Artikel 1 d. Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“)

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ (Artikel 1 d. Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 294), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 60 des Gesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird das Wort „Direktor“ durch die Wörter „Präsident oder die Präsidentin“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „das stellvertretende Mitglied“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Stellvertreter“ wird jeweils durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „neuer“ wird durch das Wort „neues“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „einen Vorsitzenden und dessen Vertreter“ durch die Wörter „den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Direktors“ wird durch die Wörter „Präsidenten oder der Präsidentin“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Direktor“ wird durch die Wörter „Präsident oder die Präsidentin“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „des Vorsitzenden des Kuratoriums den Ausschlag“ durch die Wörter „der Person den Ausschlag, die den Vorsitz des Kuratoriums innehat“ ersetzt.
 - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Direktor, der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates und der Vorsitzende“ durch die Wörter „Präsident oder die Präsidentin, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates und der Vorsitzende oder die Vorsitzende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertretung“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Generaldirektor“ durch die Wörter „Präsident oder die Präsidentin“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Direktor“ durch die Wörter „Präsidenten oder die Präsidentin“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „fünfzehn“ wird durch das Wort „siebzehn“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- bb) Das Wort „Vertretern“ wird jeweils durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.
 - cc) Vor dem Wort „Arbeitnehmern“ werden die Wörter „Arbeitgeberinnen sowie“ eingefügt.
 - dd) Nach dem Wort „Arbeitnehmern“ werden die Wörter „und Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Vertreters“ durch die Wörter „einer Vertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so kann die entsendungsberechtigte Stelle ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied benennen.“
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Direktor“ durch die Wörter „Präsidenten oder die Präsidentin“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 10

Präsident / Präsidentin“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Direktor“ durch die Wörter „Präsident oder die Präsidentin“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird auf Vorschlag des Kuratoriums und nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen vom Vorsitz des Kuratoriums für die Dauer von fünf Jahren berufen. Diese Berufung soll in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgen. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Erfolgt die Ernennung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, ruhen für die Dauer der Amtszeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. § 132 Absatz 8 Satz 2 bis 3 Bundesbeamtengesetz findet entsprechende Anwendung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über die Beamten auf Lebenszeit mit Ausnahme

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit entsprechende Anwendung.“

6. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „des zuständigen Bundesministers“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Beamten“ werden die Wörter „und Beamtinnen“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „mit Ausnahme des Direktors“ werden gestrichen.
 - cc) Das Wort „Vorsitzenden“ wird durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - dd) Das Wort „Direktor“ wird durch die Wörter „Präsidenten oder der Präsidentin“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „und Beamtinnen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „und Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.‘

- b) die Unterrichtung auf Drucksache 19/28535 zur Kenntnis zu nehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 21. Mai 2021

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Katrin Budde
Vorsitzende

Volker Kauder
Berichtersteller

Marianne Schieder
Berichterstatlerin

Dr. Götz Frömming
Berichtersteller

Thomas Hacker
Berichtersteller

Simone Barrientos
Berichterstatlerin

Erhard Grundl
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Volker Kauder, Marianne Schieder, Dr. Götz Frömming, Thomas Hacker, Simone Barrientos und Erhard Grundl**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28648** in seiner 225. Sitzung am 23. April 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung) auf **Drucksache 19/29634** wurde in der 229. Sitzung am 19. Mai 2021 zur federführenden Beratung überwiesen an den Ausschuss für Kultur und Medien und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Unterrichtung auf **Drucksache 19/28535** in seiner 225. Sitzung am 23. April 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

In Frankfurt am Main wird eine selbständige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet unter dem Namen „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“. Zweck der Stiftung ist unter anderem, den Wert einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung für ein funktionierendes Gemeinwesen breitenwirksam zu vermitteln. Die Stiftung soll Orte und Projekte finanziell fördern, Beratung und Unterstützung gegenüber bestehenden und noch aufzubauenden Erinnerungsorten und Netzwerken leisten sowie eigene Aktivitäten entwickeln. Sie soll mit thematisch einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Organisationen kooperieren.

Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine historische Errungenschaft. An historisch bedeutsamen Orten von nationaler Relevanz wird sichtbar, dass die deutsche Demokratiegeschichte von positiven Erfahrungen ebenso geprägt ist wie von Brüchen und Verwerfungen. Das setzt die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf voraus und erklärt, aus der Beschäftigung mit der Demokratiegeschichte könnten sich Impulse ergeben, sich in das demokratische Miteinander einzubringen und gesellschaftliches Zusammenleben aktiv zu gestalten.

Zu Buchstabe b

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Errichtung einer Stiftung hat die Bundesregierung eine Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Orte deutscher Demokratiegeschichte vorgelegt. Diese Konzeption ist als Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes zu verstehen und ergänzt die Auseinandersetzung mit der NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur. Angestrebt wird ein komplementäres Verhältnis zwischen den Förderbereichen.

Die Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Orte deutscher Demokratie enthält eine Bestandsaufnahme, skizzierte aktuelle Entwicklungen und benennt Schwerpunkte des künftigen Bundesengagements. Im Fokus stehen demnach national herausgehobene und gesamtgesellschaftlich relevante Projekte, die sich zeitlich zwischen den Demokratiebestrebungen in Folge der Französischen Revolution und der deutschen Wiedervereinigung 1990 bewegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** empfahl in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 2021 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28648, 19/29634 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(22)331 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** sah in einer gutachtlichen Stellungnahme vom 19. Mai 2021 von einer Prüfbitte ab, weil die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung im Gesetzentwurf plausibel sei.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** empfahl in seiner 79. Sitzung am 19. Mai 2021 Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 19/28535.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** schloss seine Beratungen in seiner 74. Sitzung am 19. Mai 2021 ab und empfahl Folgendes:

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/28648, 19/29634 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(22)331 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Für den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(22)331 stimmten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP. Die Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthielten sich der Stimme.

Zuvor hatte der Ausschuss den Änderungsantrag der Fraktion der AfD (Ausschussdrucksache 19(22)327) abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Den Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Ausschussdrucksache 19(22)329) lehnte der Ausschuss ab mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 19/28535.

Vorausgegangen war in der 70. Sitzung am 21. April 2021 der Beschluss, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf (Drucksache 19/28648) sowie zu der Unterrichtung (Drucksache 19/28535) zu veranstalten (vorbehaltlich der rechtzeitigen Überweisung durch den Deutschen Bundestag).

Die Anhörung fand in der 73. Sitzung am 5. Mai 2021 statt. Gehört wurden folgende Sachverständige:

- Prof. Charlotte Bühl-Gramer, Inhaberin des Lehrstuhls Didaktik der Geschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg;
- Prof. Dr. Bernd Faulenbach, Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum;
- Dr. Sebastian Garbe, Mitglied des Bündnisses Decolonize;
- Prof. Dr. Hans Walter Hütter, Präsident der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland;

- Roland Jahn, Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU);
- Dr. Susanne Kitschun, Leiterin des Ausstellungs- und Gedenkortes Friedhof der Märzgefallenen;
- Prof. Paula Lutum-Lenger, Direktorin des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg;
- Gesine Oltmanns, Mitglied des Vorstands der Stiftung Friedliche Revolution;
- Dr. Stefan Scheil, Historiker und Publizist.

Zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung erarbeiteten die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 19(22)299 und 19(22)300, 19(22)302 und 19(22)303, 19(22)305 bis 19(22)309). Ein Mitschnitt der Veranstaltung, das Protokoll und die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen werden dauerhaft über das Internetangebot des Deutschen Bundestages auf der Seite des Ausschusses für Kultur und Medien öffentlich zur Verfügung gestellt.

Zur Beratung lag dem Ausschuss eine Petition (Ausschussdrucksache 19(22)301) vor. In der 74. Sitzung begründeten die Fraktionen ihr Abstimmungsverhalten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, aus ihrer Sicht werde ein gutes Projekt auf den Weg gebracht. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD werde im Wesentlichen die Forderung des Bundesrates erfüllt, im Stiftungsrat zwei Sitze für die Länder zu reservieren. Die Länder würden für die Umsetzung des Gesetzes gebraucht, man sei diesem Wunsch deshalb nachgekommen.

Im Verfahren seien eine ganze Reihe weitere Änderungswünsche an die Fraktionen herangetragen worden, beispielsweise aus dem Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der ebenfalls als „Ort der Demokratie“ betrachtet werden wolle. Dessen Bedeutung für die demokratische Gesellschaft stelle niemand in Abrede, die Errichtung der Stiftung sei aber nicht mit der Absicht verbunden, eine theoretische Demokratiegeschichte abzubilden, sondern zu fördernde Orte zu benennen. Insofern weise der Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Ausschussdrucksache 19(22)329) in die richtige Richtung. Eine Änderung im Gesetzestext sei trotzdem nicht erforderlich, weil dessen Formulierungen bereits deutlich genug seien. Die von der Fraktion der FDP verfolgte Intention sei im Gesetzentwurf schon angelegt, die neue Stiftung werde prioritär als Förderinstitution eingerichtet. Im Übrigen riet die Fraktion der CDU/CSU, auf den Stiftungsrat zu vertrauen, der die Schwerpunkte der Arbeit festlegen werde.

In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses sei bestätigt worden, dass man mit dem Projekt auf einem guten Weg sei. Dass es gelinge, das Stiftungsgesetz am Ende der Legislaturperiode noch zu verabschieden, sei ein schöner Abschluss für die Arbeit des Ausschusses für Kultur und Medien.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte an die Debatte zur Ersten Lesung im Deutschen Bundestag und an die öffentliche Anhörung. Dort sei deutlich geworden, dass ein gutes Projekt auf den Weg gebracht werde. Mit der „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ könnten die Demokratie und Orte, an denen sie erkämpft worden sei, neu in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt werden. Es könnten Orte zum Sprechen gebracht werden, um sich damit zu beschäftigen, was diese Orte für die Gegenwart zu sagen hätten.

Das Rahmenkonzept mache deutlich, dass keine abschließende Aufzählung von Orten vorgelegt werde, sondern die Konzeption an sich eine lernende sei, es sich um eine offene Konzeption handle und sowohl große als auch kleine Orte die Chance hätten, einbezogen zu werden. Mit der Gründung der Stiftung werde der Startschuss gegeben, der bereits viel Interesse an Orten geweckt habe, die wichtig für die Entstehung der deutschen Demokratie gewesen seien. An diesen Orten werde nun überlegt, was getan werden könnte, um diese Orte näher zu beschreiben und in den Blick der Öffentlichkeit zu rücken.

In der Bewertung des Änderungsantrags der Fraktion der FDP schloss die Fraktion der SPD sich der Fraktion der CDU/CSU an. Die Fraktion der SPD bat um Zustimmung zu der Gesetzesinitiative und unterstrich, am Ende der Legislaturperiode gelinge mit der Errichtung der Stiftung ein großartiges Projekt.

Die **Fraktion der AfD** machte deutlich, dass sie das Anliegen des Gesetzentwurfs grundsätzlich teile. Es sei wichtig, sich der eigenen Demokratiegeschichte bewusst zu werden. Mithilfe eines Änderungsantrags (Ausschussdrucksache 19(22)327) rege die Fraktion der AfD allerdings an, den Blickwinkel etwas zu erweitern und den Stiftungsrat breiter aufzustellen. Diese Richtung verfolgten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in ihrem

Änderungsantrag zwar auch, die Fraktion der AfD gehe aber deutlich weiter. Während die Mehrheit nur an die Länder gedacht habe, bleibe der Deutsche Bundestag in seiner Vielfalt, insbesondere im Hinblick auf die Oppositionsfraktionen, in den Stiftungsgremien nur unzureichend berücksichtigt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen solle hier Abhilfe geschaffen werden. Deshalb schlage man nach dem Vorbild anderer Stiftungen vor, alle Fraktionen einzubeziehen.

Des Weiteren griff die Fraktion der AfD einen Aspekt aus der Anhörung auf und beklagte, dass bislang ausschließlich Orte berücksichtigt würden, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befänden. Wer die Demokratiegeschichte insgesamt betrachte, erkenne vor allen Dingen im 19. Jahrhundert und später, dass auch Orte infrage kämen, die außerhalb des heutigen Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland lägen. Denkbar sei, mit den europäischen Nachbarn zu kooperieren. Immerhin sei das Rahmenkonzept so angelegt, dass eine spätere Erweiterung möglich sei.

Die **Fraktion der FDP** bezog sich ebenfalls auf die Erste Lesung des Gesetzentwurfs. Schon im Plenum des Deutschen Bundestages habe sie erklärt, die Fraktion werde das Projekt unterstützen. Sie bekenne sich zu einer neuen dritten Säule der Erinnerungskultur neben der Aufarbeitung des NS-Unrechts und des SED-Unrechts. Allerdings seien damit Fragen der Abgrenzung nicht beantwortet. Die ehemalige Zentrale des Staatssicherheitsdienstes der DDR in der Berlin-Lichtenberg falle in zwei von drei Kategorien. Beantwortet werden müsse also die Frage, wie Kooperationen erreicht und Doppelungen vermieden werden könnten.

Für ihren Änderungsantrag warb die Fraktion der FDP mit der Chance zur Optimierung. Die Orte der Friedlichen Revolution müssten stärker im Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Bisher sei das Stiftungsprojekt sehr westdeutsch geprägt, auch wenn das Rahmenkonzept dieses Manko teilweise ausgleiche. Es bleibe unklar, in welchem Verhältnis der Gesetzentwurf und das Rahmenkonzept zueinander stünden. Habe das Rahmenkonzept hohe Bedeutung, gehöre es ins Gesetz. Außerdem wolle die Fraktion der FDP den Stiftungszweck ändern, um das Fördern als primären Zweck aufzunehmen. Wenn diese Absicht ohnehin bestehe, müsse das so auch im Gesetzestext stehen.

Die Länder in den Stiftungsrat aufzunehmen reiche nicht aus, auch die Gemeinden müssten dort vertreten sein. Außerdem wünsche sich die Fraktion mehr Einfluss des Parlaments auf den Stiftungsrat, dies gelte insbesondere im Verhältnis zur Bundesregierung. Es sei eine grundsätzliche Frage, das Parlament stärker einzubinden. Schließlich schlage die Fraktion vor, schon nach drei Jahren zu evaluieren, um gegebenenfalls eingreifen zu können. Finde ihr Änderungsantrag keine Mehrheit, verweigere die Fraktion der FDP gleichwohl die Zustimmung nicht.

Die **Fraktion DIE LINKE** erkannte an, dass mit der Stiftung ein sehr ehrenwertes Anliegen umgesetzt werde. Allerdings stelle sich die Frage, wie dieses Anliegen verfolgt werde. Nicht immer folge guter Absicht etwas Gutes. Das vorgelegte Rahmenkonzept erwecke jedenfalls den Eindruck, dass betonierte Orte der Demokratiegeschichte gepflegt werden sollten, um mit ihrer Hilfe eine positive Geschichte zu erzählen. Außer Acht blieben Zusammenhänge, blieben Aspekte wie der Postkolonialismus, der heute in Rassismus münde. Der Fraktion DIE LINKE sei extrem wichtig, Demokratie nicht als etwas zu begreifen, das einst an bestimmten Orten geschaffen wurde, sondern Demokratie als Bewegung zu verstehen, als etwas, das sich entwickeln und das wachsen müsse. Zivilgesellschaftliche Zusammenhänge seien besonders wichtig für die Entwicklung der Demokratie, hier müsse das Hauptaugenmerk liegen, jede Demokratie müsse von der Gesellschaft getragen werden.

Dieser Aspekt sei im Entwurf unterbelichtet. So werde das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr zu den Orten der Demokratiegeschichte gezählt, ohne dessen Rolle im Kalten Krieg und bei der Aufarbeitung der NS-Verbrechen zu berücksichtigen. Fragwürdig sei ebenso, dass das Alliiertenmuseum Berlin aufgenommen sei, das Deutsch-Russische Museum Berlin-Karlshorst aber nicht. Das Konzept erscheine zu starr und zu eng gedacht. Die Fraktion werde sich daher der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, an ihrer Kritik habe sich seit der Ersten Lesung ebenfalls nichts geändert. Dem Anliegen fehle die Dringlichkeit, es fehle die Antwort auf die Frage, warum und wie die Jugend, wie künftige Demokratinnen und Demokraten angesprochen werden sollten. Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen konzentrierten sich auf namhafte Orte und große Bauten, besonders im Westen und besonders auf das 19. Jahrhundert. Dabei sei Demokratie dann stark, wenn sie sich nicht auf Repräsentation konzentriere, sondern in der Fläche gelebt werde, zu Teilhabe anrege und Identität stifte.

Ein kapitaler Fehler sei, dass die historische Leistung der Friedlichen Revolution ausgeblendet bleibe. Wenn die deutsche Demokratiegeschichte je vorbildhaft gewesen sei, dann in der Friedlichen Revolution. Generell werde

die ostdeutsche Demokratieerfahrung nicht ausreichend berücksichtigt. Zwar werde der Versuch formuliert, über eine Kooperationsverpflichtung regionale und lokale Akteure einzubeziehen, mit Verve werde das Anliegen im Gesetzentwurf aber nicht verfolgt.

Beim Rahmenkonzept kritisierte die Fraktion, dass zwar verschiedene relevante Orte und Projekte erwähnt würden, man jedoch nicht über Geplantes hinausgehe, etwa im Hinblick auf das Freiheits- und Einheitsdenkmal in Berlin oder bezogen auf das Freiheits- und Einheitsdenkmal in Leipzig, über das dort seit Jahren gestritten werde. Zum Thema Friedliche Revolution entwickle das Konzept keine neuen Ideen und zeige keine klare Zukunftsperspektive.

Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD (Ausschussdrucksache 19(22)327) lautete wie folgt:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der § 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird ersetzt durch:

„Der Stiftungsrat besteht aus Mitgliedern, die für jeweils fünf Jahre entsandt werden, wobei eine wiederholte Entsendung zulässig ist.“

2. Absatz 2 Nummer 1 wird ersetzt durch:

„jeweils ein Mitglied aus den im Deutschen Bundestag zum Zeitpunkt seiner Wahl bestehenden Fraktionen“,

Begründung

Nach dem aktuellen Gesetzentwurf sollen lediglich vier Mitglieder aus dem Deutschen Bundestag in den Stiftungsrat entsandt werden. Es bleibt unklar, ob diese vier Mitglieder einer Fraktion oder verschiedenen Fraktionen angehören sollen.

Ferner heißt es darin, dass die Bundesregierung ebenfalls vier Mitglieder in den Stiftungsrat entsende. In den Augen der Antragsteller ist damit der Deutsche Bundestag in seiner politischen Pluralität nicht ausreichend repräsentiert. Das stellt nach Meinung der Antragsteller gerade für eine „Stiftung Orte der Demokratiegeschichte“ einen Mangel dar.

Nach Meinung der Antragsteller ist es geboten, sich aufgrund der gesellschaftspolitischen Bedeutung der „Stiftung Orte der Demokratiegeschichte“ mit Blick auf die vom Bundestag zu entsendenden Mitglieder des Stiftungsrats am Stiftungsrat der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zu orientieren.“

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Ausschussdrucksache 19(22)329) lautete wie folgt:

„Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28648 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

'aa) Die Worte "eigene Aktivitäten und Fördermaßnahmen" werden gestrichen.

bb) Nach dem Wort "Durch" werden die Wörter "gezielte Förderinstrumente und passende Förderstrukturen" ergänzt.'

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

'aa) Nach den Wörtern "anderen Orten der deutschen Demokratiegeschichte" werden die Wörter "und deutschen Demokratiebewegung" eingefügt.

bb) Nach dem Wort "Bonn" wird das Komma gestrichen und durch die Worte "sowie in eng mit der Demokratiebewegung verknüpfte Orte wie Leipzig im Rahmen der Friedlichen Revolution," ersetzt.'

2. § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

' Nach den Wörtern "der Stiftung Forum Recht" wird ein Komma eingefügt und die Wörter "das Bundesarchiv" angefügt.'

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

'das Wort "zwölf" wird gestrichen und durch das Wort "sechzehn" ersetzt.'

4. § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

'aa) In Satz 2 werden die Wörter "von der Bundesregierung entsandte Mitglieder" gestrichen und ersetzt durch die Wörter "vom Deutschen Bundestag gewählte Mitglieder".

bb) In Satz 3 wird hinter den Wörtern "Haus der Geschichte der Bundesrepublik" ein Komma sowie das Wort "Bundesarchiv" ergänzt.

cc) Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: "Mitglieder des Stiftungsrates kraft Amtes sind zudem der Präsident oder die Präsidentin der Kultusminister-konferenz, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindetages." '

5. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

'Die durch das Gesetz erzielten Wirkungen sind nach drei Jahren zu evaluieren und der Bericht ist dem Deutschen Bundestag vorzulegen. Im Zuge der Evaluierung soll auch das Gedenkstättenkonzept des Bundes überarbeitet werden.'

6. Der bisherige § 16 wird § 17.

Begründung

Zu Ziffer 1 a)

Die Stiftung hat den Zweck, angelehnt an die Bundesstiftung Aufarbeitung vor allem Projekte zu fördern. Es geht nicht um eigene Aktivitäten. Es muss deutlich benannt werden, dass es sich um eine Förderstiftung handelt.

Zu Ziffer 1 b)

Die Orte der Friedlichen Revolution im Osten Deutschlands sind stärker zu berücksichtigen. Es geht auch um die jüngeren Demokratieerfahrungen Deutschlands. Im Gesetzentwurf finden die Orte der Friedlichen Revolution keine Erwähnung, im Rahmenkonzept nur eine unzureichende Erwähnung. Beispielhaft sind hier die Orte der Friedlichen Revolution in Leipzig zu nennen.

Zu Ziffer 2

Das Bundesarchiv muss eingebunden werden. Das Bundesarchiv ist auf der Ebene des Nationalstaats die Institution, die verlässliche und authentische Quellen aufbewahrt, einordnet, nutzbar macht und nach rechtsstaatlichen Regeln der Gesellschaft zur Verfügung stellt. Zudem befindet sich im Rastatter Residenz-schloss die Bundesarchiv-Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte. Eine Dauerausstellung informiert über die Geschichte der Freiheitsbewegungen im 19. Jahrhundert und seit dem Jahr 2009 auch über Opposition und Widerstand in der DDR bis zur Friedlichen Revolution 1989.

Zu Ziffer 3

Aufgrund der Erweiterung des Stiftungsrates um vier weitere Personen nach Ziffer 4 ist eine Änderung der Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates von zwölf auf sechzehn notwendig.

Zu Ziffer 4

Die sachverständigen Persönlichkeiten des Stiftungsrates sind nicht von der Bundesregierung zu entsenden, sondern vom Deutschen Bundestag zu wählen. Entsprechend der Einfügung des Bundesarchivs unter dem Stiftungszweck ist auch das Bundesarchiv in den Stiftungsrat einzubeziehen. Zudem muss die Perspektive der Länder und Kommunen einbezogen werden. Im Rahmenkonzept ist dargestellt, dass die "Förderung der Auseinandersetzung mit der Demokratiegeschichte in erster Linie eine Aufgabe der Länder und Kommunen" ist und der Bund sich im Falle einer "nationale(n), gesamtstaatlichen Bedeutung" einbringen kann. Trotz der Bedeutung der Länder und Kommunen sind diese bis-lang nicht in den Gremienstrukturen des Gesetzentwurfes vorgesehen gewesen. Eine Erweiterung des Stiftungsrates um die Perspektiven der Länder und Kommunen ist daher unverzichtbar.

Zu den Ziffern 5 und 6

Die Evaluierung des Gesetzes wird bisher lediglich in der Begründung unter VII erwähnt. Die Evaluierung muss Teil des Gesetzes werden. Essentiell ist es, dass im Zuge der Evaluierung das seit dem Jahr 2008 starre Gedenkstättenkonzept des Bundes überarbeitet wird. Schon mit der Gründung der Stiftung hätte dies geschehen müssen, denn wir brauchen eine konsistente Strategie im Bereich Gedenken und Erinnern. Daraus könnte - anhand der jeweiligen Bedarfe - die Institutionenlandschaft neu geordnet werden.“

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28648 unverändert blieben, wird auf dessen Begründung verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 und 2

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 3

Mit dieser Änderung wird die Bedeutung der föderalen Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Sie trägt zugleich der Tatsache Rechnung, dass die „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ gesamtdeutsch ausgerichtet ist und ihre Arbeit Belange der Länder vielfach dort berührt, wo sie in der Umsetzung praktisch wirksam wird.

Zu Nummer 4

Die Regelung des bisherigen § 16 geht in dem neuen Artikel 3 auf und kann daher entfallen.

Zu Nummer 5

Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ (Artikel 1 d. Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“)

Durch die Änderung des Wortes „Direktor“ zu „Präsident oder Präsidentin“ wird die bestehende Organisationsstruktur der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nachvollzogen. Diese Funktionsbezeichnung entspricht den Bezeichnungen in vergleichbaren Einrichtungen. Zudem werden mit diesen Änderungen redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu 4.

Die Erhöhung der Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Beratung des Kuratoriums und des Präsidenten oder der Präsidentin unter Berücksichtigung aller relevanten sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Aspekte der Zeitgeschichte lebendig und anschaulich erfolgen soll. Durch bis zu siebzehn Vertreter und Vertreterinnen wird eine vielfältige und umfassende Beratung gewährleistet.

Zu 5. und 7.

Durch die Änderung soll die Ernennung des Präsidenten oder der Präsidentin als Beamter oder Beamtin auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren erfolgen. Dies entspricht den Grundsätzen moderner Personalführung bei vergleichbaren Aufgabenstellungen in öffentlichen wie in privaten Organisationen. Die zeitliche Begrenzung der strategischen Leitungsfunktion trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Museumslandschaft ebenso wie der Museumsbetrieb in zunehmendem Wandel befindet, der Flexibilität unabdingbar macht. Sich permanent verändernde Rahmenbedingungen – nicht zuletzt durch fortschreitende Digitalisierung – erhöhen den Druck im operativen und strategischen Bereich. Insofern soll durch diese Regelung ein Anreiz geschaffen werden, um die Rahmenbedingungen gestaltbar und die Leistungsbereitschaft hoch zu halten. Wiederholte Berufungen sind möglich. Durch die Verweisung auf § 132 Absatz 8 Satz 2 bis 3 BBG wird der Eintritt des Präsidenten oder der Präsidentin in den Ruhestand nur aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit geregelt und damit verbunden der Anspruch auf Versorgungsbezüge aus diesem Beamtenverhältnis. Da das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach dem neuen § 10 Absatz 2 Satz 4 bis zum Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit ruht, lebt hingegen Ersteres nach Ablauf der Dauer der Amtszeit als Präsident oder Präsidentin wieder auf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dem Kuratorium wird ein intendiertes Ermessen dahingehend eingeräumt, dass es zwischen der Ernennung auf Zeit oder einer befristeten vertraglichen Anstellung wählen kann. Zwar soll grundsätzlich eine Berufung in ein Beamtenverhältnis erfolgen. Es kann aber Ausnahmefälle geben, die eine flexibilisierte Anstellung erfordern macht.

Zu 6.

Bei der Nennung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde in § 12 handelt es sich um eine Klarstellung.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der genannten Rechtsvorschriften.

Berlin, den 21. Mai 2021

Volker Kauder
Berichterstatler

Marianne Schieder
Berichterstatlerin

Dr. Götz Frömming
Berichterstatler

Thomas Hacker
Berichterstatler

Simone Barrientos
Berichterstatlerin

Erhard Grundl
Berichterstatler

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.